
06/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.03.2021

I n h a l t

	Seite
Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 29. März 2021	2

Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 29. März 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 2600), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 30. Juli 2018 (AMbl. 15/2018) wird wie folgt geändert:

Anlage 5: Regelungen zum Ablauf des Double Degrees

1. Geltungsbereich

¹Diese Anlage regelt die Durchführung des deutsch/chinesischen Doppelabschluss-Programmes (Double Degree) in Kooperation des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie mit der East China University of Science and Technology (ECUST) und dem dortigen Bachelor-Programm Biological Engineering.

²Das Doppelabschluss-Programm wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

³Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie.

2. Inhaltliches Profil des Double Degrees, Ziele des Studiums

¹Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, neben dem „Bachelor of Science“ der BTU zu-

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

(2) ¹Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie und des Doppelprogramms wird neben dem Abschluss „Bachelor of Science“ der BTU durch die East China University of Science and Technology (ECUST) der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

²Die Regelungen zum Doppelabschlussprogramm sind der Anlage 5 zu entnehmen.

2. § 4 wird um diesen zweiten Satz ergänzt:

²Für Studierende des Doppelabschlussprogramms gelten Regelungen gemäß Anlage 5.

3. In § 6 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 ersetzt durch:

³Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ⁴Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁵Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

4. Punkt 6 der Anlage 4 wird gestrichen.

5. Es wird folgende Anlage 5 zugefügt:

sätzlich den „Bachelor of Engineering“ der ECUST als Doppelabschluss zu erwerben.

²Die Studierenden der BTU haben die Chance, sowohl ihre Selbständigkeit als auch ihre englischen Sprachkenntnisse sowie ihre sozialen Kompetenzen durch einen dreisemestrigen Aufenthalt an der ECUST zu stärken.

³Zusätzlich werden spezielle fachliche Kompetenzen im Bereich der Ingenieurwissenschaften (z. B. Fermentation Engineering, Bioseparation Engineering und Engineering Drawing) von der ECUST angeboten, welche kein Bestandteil des Studienganges Biotechnologie an der BTU sind. ⁴Lehr- und Prüfungssprache für Studierende der BTU an der ECUST ist Englisch. ⁵Lehr- und Prüfungssprache an der BTU ist für alle Studierenden Deutsch.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnungen

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie und des Doppel-

programms wird neben dem Abschluss „Bachelor of Science“ der BTU durch die ECUST der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

(2) Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer Bachelor-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig.

(3) Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

(4) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

4. Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Für die Auswahl der Studierenden werden an beiden Partneruniversitäten Auswahlgremien eingerichtet. ²Die Bewerbungsfrist für BTU-Studierende im vierten Fachsemester, die im Wintersemester an der ECUST ihr Studium aufnehmen, endet am 15. Juni. ³Die Bewerbungsfrist für ECUST-Studierende im fünften Fachsemester, die im Sommersemester ihr Studium an der BTU aufnehmen wollen, endet am 15. Januar. ⁴Die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Studierenden trifft die Gastuniversität. ⁵Die Bewerbungsunterlagen müssen den Vorgaben der Gastuniversität entsprechen.

(2) ¹Das Auswahlgremium der BTU prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm bis zum Ende des vierten Semesters voraussichtlich erfüllt werden können.

²Das Auswahlgremium der ECUST prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm bis zum Ende des fünften Semesters voraussichtlich erfüllt werden können.

³Für die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm werden neben den erforderlichen Sprachkenntnissen gemäß Abs. 4 auch die bisherigen Studienleistungen und die Motivation der Studierenden anhand eines Motivationsschreibens und von Auswahlgesprächen herangezogen. ⁴Es erfolgt eine Bestenauswahl durch das Auswahlgremium.

(3) Zugangsvoraussetzungen

a) Studierende der Heimatuniversität BTU, die im Bachelor-Studiengang Biotechnologie an der BTU eingeschrieben sind, müssen sich im fünften Fachsemester ihres Bachelor-Studiums befinden und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Forschungspraktikum gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen.

b) Studierende der Heimatuniversität ECUST, die im Bachelor-Studiengang Biological Engineering an der ECUST eingeschrieben sind, müssen sich im sechsten Fachsemester ihres Bachelor-Studiums befinden.

(4) Sprachliche Voraussetzungen

a) Studierende mit der Heimatuniversität BTU: Nachweis der englischen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

b) Studierende mit der Heimatuniversität ECUST:
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2 oder Äquivalent (e.g. TestDaF 4x4, DSD 2)

(5) ¹Während des Studienaufenthalts an der Partnerhochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule. ²An der BTU erfolgt die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Biotechnologie, an der ECUST im Bachelor-Studiengang Biological Engineering.

5. Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Studierende der ECUST studieren im ersten bis fünften Semester im Bachelor-Studiengang Biological Engineering und absolvieren 150 Leistungspunkte (LP) im gültigen Regelcurriculum der ECUST. ²Darauf angerechnet werden die in Abs. 2 genannten 21 LP, die durch die BTU an der ECUST angeboten werden.

(2) ¹Studierende der ECUST studieren im sechsten und siebenten Semester an der BTU. ²Die Studierenden erhalten während dieses Zeitraums mindestens 60 LP inklusive der Bachelor-Arbeit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) für Module. ³Zusätzliche Module im vierten und fünften Semester an der ECUST werden im Umfang

von 21 LP durch die BTU angeboten und müssen absolviert werden.

(3) ¹Studierende der BTU studieren vom fünften bis siebenten Semester an der ECUST. ²Sie erhalten während dieses Zeitraums mindestens 90 LP inklusive der Bachelor-Thesis nach dem European Credit Transfer System (ECTS) für Module. ³Werden von der oder dem Studierenden weniger als 90 LP an der Partnerhochschule erbracht, kann eine Anerkennung der an der Partnerhochschule erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie erfolgen.

(4) Das Curriculum während der Mobilitätsphase ist in Anhang A dargestellt.

6. Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

¹Während des Studiums an der Gasthochschule studieren die Studierenden gemäß der dort jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie (BTU) bzw. Biological Engineering (ECUST).

²Es gelten die Tabellen zur Notenumrechnung in Anhang A.

7. Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in Englisch oder Deutsch mit ergänzender Übersetzung des Titels ins Deutsche oder Englische anzufertigen.

²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern betreut - einer Betreuerin bzw. einem Betreuer von der Heimatuniversität und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer von der Partneruniversität. ³Die Bachelor-Arbeit wird mit einem gemeinsamen Kolloquium geprüft.

8. Weitere ergänzende Regelungen

¹Die Gastinstitution benennt eine Mentorin bzw. einen Mentor für jede Studentin bzw. jeden Studenten, bei dem sie oder er während ihres oder seines Aufenthalts im Gastland um Rat oder Hilfe bitten kann. ²Die Mentorinnen bzw. Mentoren sind für die Erstellung der individuellen Studienpläne verantwortlich.

Anhang A: Curriculum**a) für Studierende der BTU an der ECUST**

Tab. 1: Curriculum während der Mobilitätsphase für Studierende der BTU

Modultitel	Status	LP gemäß ECUST	LP nach ECTS
Principles of Chemical Engineering	P	4	8
Lab Course for Principles of Chemical Engineering	P	1	2
Principles of Bioreaction Engineering	P	3	6
Research Internship	P	7	14
Introductory Practice	P	1	2
Graduate Practice	P	2	4
Graduate Design	P	2	4
Bachelor Thesis	P	9	18
Genetic Engineering	P	2	4
Biocatalysis	P	2	4
Bioinformatics	P	2	4
Selective Course 1*	WP	3	6
Selective Course 2*	WP	3	6
Selective Course 3*	WP	3	6
Course Design for Principles of Chemical Engineering	P	1	2
Gesamt ECTS (3 Semester = 90 CP)		45	90
*Beispiele für Wahlpflichtmodule			
Fermentation Engineering		3	6
Bioseparation Engineering		3	6
Engineering Drawing		3	6
<i>sowie weitere Wahlmodule, die an der ECUST angeboten werden</i>			

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

b) für Studierende der ECUST an der BTU

Tab. 2: Curriculum während der Mobilitätsphase für Studierende der ECUST

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	LP BTU	LP gemäß ECUST
Modulkomplex Biologische Grundlagen				6	3
12733	Molekularbiologie** II	P	Prü	6	3
Modulkomplex Vertiefung				24	12
12736	Bioinformatik	P	Prü	5	2.5
12737	Gentechnik	P	Prü	9	4.5
	Wahlpflichtmodule*	WP	Prü	10	5
Modulkomplex Bachelor-Arbeit				30	15
12807	Forschungsprojekt	P	SL	18	9
12806	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12	6
Gesamt ECTS (2 Semester = 60 CP)				60	30
Video-Lectures					
12728	Zellbiologie	P	Prü	6	3
12729	Mikrobiologie	P	Prü	6	3
12731	Biochemie	P	Prü	6	3
12733	Molekularbiologie** I	P	Prü	3	1.5
Gesamt ECTS (Video-Lectures)				21	10.5

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung;

* Frei wählbar aus Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtmodule

** Zweisemestriges Modul

Anhang B: Tabellen für die Notenumrechnung

a) BTU → ECUST		b) ECUST → BTU	
Modulnote an der BTU	Modulnote an der ECUST	Modulnote an der ECUST	Modulnote an der BTU
1.0	4	4	1.0
1.3		3.7	1.7
1.7	3.7	3.3	2.0
2.0	3.3	3.0	2.3
2.3	3.0	2.7	
2.7	2.3	2.3	2.7
3.0	1.8	1.8	3.0
3.3	1.4	1.4	3.3
3.7	1.0	1	3.7
4.0	1.0	0	5.0
5.0	0		

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die seit Wintersemester 2018/19 eingeschrieben wurden.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften vom 06. Mai 2020, der Stellungnahme des Senats vom 14. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 28. September 2020.

Cottbus, den 29. März 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin